

Mitteilung an unsere Mandanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die folgenden Neuheiten:

1. Studium Kinder

Die Aufwendungen für die Erstausbildung Ihrer Kinder (auch Fernstudium) sind voll abzugsfähig. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Ihre Kinder eine Ausbildung abschließen bzw. studieren. Reichen Sie uns hierzu alle Belege ein. Die Aufwendungen für das berufsbezogene Studium werden dann in den Steuerbescheiden Ihres Kindes als Verluste festgestellt. Dieses betrifft alle Jahre ab dem Jahr 2007 (sofern die Steuererklärung noch in diesem Jahr dem Finanzamt vorliegt). Steuerliche Auswirkungen haben diese Verluste dann in den ersten Arbeitsjahren des Kindes. So können unter Umständen mehrere T€ Steuerersparnisse entstehen.

2. Zivilprozesskosten als „außergewöhnliche Belastungen“

Zivilprozesskosten sind steuerlich voll abzugsfähig (BFH-Urteil vom 15.05.2011). Alle „offenen“ Fälle werden hierzu berücksichtigt. Bitte informieren Sie uns, wenn dieses Urteil für Sie zutrifft und reichen uns hierzu zeitnah die erforderlichen Belege (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten) ein.

3. Private Krankenversicherung Kinder

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie für Ihre Kinder, z. B. während des Studiums, eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben.

4. Elektronische Rechnungslegung, z. B. Telekom, Vodafone u. a.

Rechnungen, die per mail verschickt werden, können bisher ausgedruckt für den Abzug der Vorsteuer berücksichtigt werden. Für eine ordnungsgemäße Buchführung müssen diese Rechnungen jedoch auch auf einem Datenträger (Festplatte, CD u. ä.) gespeichert sein. **Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Rechnungen nach wie vor im Original anzufordern.**

5. Heilbehandlungen und Wellnessmaßnahmen in der Physiotherapie

Im Jahr 2011 wurde durch den Gesetzgeber festgelegt, dass Massagen, die nicht durch ein Rezept getätigt werden, umsatzsteuerpflichtig sind. Fortlaufende Eigenbehandlungen sind nur noch steuerfrei, wenn zuvor nachweislich ein Rezept vorlag. Privat-Rezepte werden hierbei ebenfalls anerkannt. Diese Regelung ist spätestens ab dem 01.01.2012 anzuwenden!

Ihre Steuerberater



Dirk Vogt | Holger Reetz | Steuerberater
Beate Dobler | angestellte Steuerberaterin lt. § 58 StBG
Kröpelinerallee 25 | 18055 Rostock
Fon 03 81 | 2 42 38-0 | Fax 03 81 | 2 42 38-29
www.vogt-reetz.de | kanzlei@vogt-reetz.de